

## Indirekteinleiterüberwachung

### Fachgerechte Außerbetriebnahme von Fettabscheideranlagen

Fettabscheideranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder nicht mehr betrieben werden, müssen fachgerecht außer Betrieb genommen werden. Von Entwässerungsanlagen dürfen keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen ausgehen. Das heißt, wenn nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen nicht beseitigt oder verfüllt werden, kann es z. B. zu baulichen Beeinträchtigungen, unzulässiger Nutzung, Geruchsemissionen, Wasseraustritt bei Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation, Eindringen von Grundwasser und der Ansiedlung von Nagetieren kommen.

Dabei müssen einige Punkte beachtet werden:

1. Die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem AZV Südholstein sowie der zuständigen Behörde (Amt, Stadt, Gemeinde) anzuzeigen.
2. Die Abscheideranlage muss durch einen anerkannten Entsorgungsfachbetrieb endgereinigt werden. Eine Komplettentleerung und Reinigung der Anlage muss durchgeführt werden, so dass keine fetthaltigen Rückstände in der Anlage mehr vorhanden sind. Die Endreinigung muss von dem Entsorger im Übergabeprotokoll vermerkt werden und eine Wiederbefüllung der Anlage darf nicht erfolgen.
3. Aus Standsicherheitsgründen ist die Vorbehandlungsanlage mit geeignetem Material (z. B. Sand, Kies, Beton) zu verfüllen oder auszubauen. Sind noch Einläufe vorhanden, die weiter genutzt werden ohne dass vorzureinigendes Abwasser anfällt und an der Vorbehandlungsanlage angeschlossen sind, ist eine neue Leitung um die Vorbehandlungsanlage bzw. durch die Vorbehandlungsanlage zu legen.
4. Der Abschluss der Maßnahme ist zu dokumentieren und dem AZV Südholstein vorzulegen.

**Es darf zukünftig kein fetthaltiges Abwasser in das Kanalnetz eingeleitet werden. Die gültigen Grenzwerte müssen eingehalten werden.**

Wenn Sie noch weitere Fragen haben, werden Sie gerne bei dem  
AZV Südholstein  
Technischer Kundenservice  
Hr. Tietjens, Tel. 04103 964-192 oder  
Hr. Helmich, Tel. 04103 964-155 beraten und informiert.